



## **Satzung des Sportvereins: „Kendo-Lich e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein trägt den Namen "Kendo- Lich". Er wurde am 30.07.2002 gegründet und strebt seine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen an, mit der Eintragung wird der Name "Kendo-Lich e.V." lauten.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 35423 Lich.
- 3) Der Verein beantragt die Aufnahme im Hessischen Kendoverband e.V., kurz HKenV.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Förderung der Mitglieder durch sportliche Erziehung mit Turnen, Sport und Spiel, insbesondere im Kendo-Sport, als Körper- und Geisteskultur nach den Richtlinien des HKenV,
  - b) sowie der Durchführung aller zu einem geordneten Sportbetrieb, Lehrgängen und Wettkämpfen gehörenden Aufgaben und
  - c) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Das Vermögen des Kendo- Lich e.V. darf nur diesen sportlichen und kulturellen Zwecken dienen.

### **§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot**

- 1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Vereinsitz	1. Vorsitzende	2. Vorsitzender	Kassenwart	Pressewart	Seite: 1
<b>35423 Lich</b> Gerichtsstand Gießen Volksbank Mittelhessen BLZ 513 900 00 Konto 0081770905 Steuer-Nr. 020 205 055 39	<b>Claudia Khan</b> Ahornweg 17 35435 Krofdorf-Gleiberg Telefon 06 41 4 80 94 46	<b>Jens Kübler</b> Im Eiloh 10 35516 Münzenberg Telefon 01 72 7 99 26 26	<b>Frank Dirlam</b> Müllerecke 10 35447 Reiskirchen Telefon 0 64 01 15 60	<b>Johannes Sahmland</b> Triebstraße 64 35398 Gießen- Allendorf Telefon 01 51 51 75 89 77	



#### § 4 Farben und Auszeichnungen

- 1) Die Farben des Vereins sind schwarz, weiß und rot.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen des Vereins-Abzeichens, gemäß der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
- 3) Auszeichnungen werden gemäß der Ehrenordnung verliehen.

#### § 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
  - b) Kinder und Jugendliche
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Passive Mitglieder
  - e) Fördernde Mitglieder
- 2) Alle Mitglieder der Kategorien 1a-c werden grundsätzlich im aktiven Status geführt. Sie sind aktive Mitglieder, wenn Sie am Trainingsbetrieb teilnehmen. Die Mitgliedschaft kann zum Ruhen gebracht werden (sog. Passive Mitglieder). Passiv sind Mitglieder, die über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten verhindert sind am Trainingsbetrieb teilzunehmen. Die Passive Mitgliedschaft ist beim Vorstand unter Angabe des Grundes zu beantragen.
- 3) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Beruf, Rasse und Religion werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 4) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag und der Aufnahmebeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt, der nur für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig ist und spätestens einen Monat zuvor in Textform (d.h. als Brief, per Fax oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
  - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 2 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt und den Vorstand nicht um Stundung ersucht hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden;
  - d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Als vereinsschädigendes Verhalten gilt insbesondere, der Verstoß gegen Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung, der Missbrauch der Mitgliedschaft, die Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und der Verletzung der Sportdisziplin. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur

Vereinsitz	1. Vorsitzende	2. Vorsitzender	Kassenwart	Pressewart	Seite: 2
<b>35423 Lich</b> Gerichtsstand Gießen Volksbank Mittelhessen BLZ 513 900 00 Konto 0081770905 Steuer-Nr. 020 205 055 39	<b>Claudia Khan</b> Ahornweg 17 35435 Krofdorf-Gleiberg Telefon 06 41 4 80 94 46	<b>Jens Kübler</b> Im Eiloh 10 35516 Münzenberg Telefon 01 72 7 99 26 26	<b>Frank Dirlam</b> Müllerecke 10 35447 Reiskirchen Telefon 0 64 01 15 60	<b>Johannes Sahmland</b> Triebstraße 64 35398 Gießen- Allendorf Telefon 01 51 51 75 89 77	



Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen oder verwendet werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung.
- 3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im zweiten Halbjahr.
- 4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
  - b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung,
  - c) Beschluss der Tagesordnung,
  - d) Entgegennahme der Vorstandsberichte und des Kassenprüfberichts,
  - e) Entlastung des Gesamtvorstands, die einzeln zu erfolgen hat,
  - f) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - g) Festsetzung der Beiträge,
  - h) Änderung der Satzung,
  - i) Entscheidung über Vereinsordnungen,
  - j) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
  - k) Entscheidung über abgelehnten Aufnahmeantrag,
  - l) Entscheidung über Auflösung des Vereins.
- 5) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Dies kann durch Aushang an der/den Trainingsstätte(n) erfolgen.
- 6) Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Neuwahl des Vorstands;
  - d) Wahl der Kassenprüfer;
  - e) Bestätigung des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt ist;
  - f) Veranstaltungskalender;
  - g) Haushaltsvoranschlag;
  - h) Anträge;
  - i) Verschiedenes.

Vereinsitz <b>35423 Lich</b> Gerichtsstand Gießen Volksbank Mittelhessen BLZ 513 900 00 Konto 0081770905 Steuer-Nr. 020 205 055 39	1. Vorsitzende <b>Claudia Khan</b> Ahornweg 17 35435 Krofdorf-Gleiberg Telefon 06 41 4 80 94 46	2. Vorsitzender <b>Jens Kübler</b> Im Eiloh 10 35516 Münzenberg Telefon 01 72 7 99 26 26	Kassenwart <b>Frank Dirlam</b> Müllerecke 10 35447 Reiskirchen Telefon 0 64 01 15 60	Pressewart <b>Johannes Sahmland</b> Triebstraße 64 35398 Gießen- Allendorf Telefon 01 51 51 75 89 77	<b>Seite: 3</b>
--	---	--	--	--	-----------------



7) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie werden nur behandelt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dies befürworten.

8) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

9) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt kann nur werden, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes schriftlich erteilt hat. Als gewählt gilt, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.

10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.

11) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.

12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

13) Sind aufgrund von Vorgaben des Registergerichts oder des Finanzamts Satzungsänderungen zwingend notwendig, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen der jeweiligen Behörden zu ändern.

14) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt oder mindestens 49% der Mitglieder dies beantragen.

## § 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Beide bilden zusammen den Gesamtvorstand.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Zum erweiterten Vorstand zählen der Pressewart, der Jugendwart und der Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Immer zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Anschaffungen und Ausgaben, die höhere Kosten als 500,00 € verursachen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.

2) Der Vorstand wird auf 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder

Vereinsitz	1. Vorsitzende	2. Vorsitzender	Kassenwart	Pressewart	Seite: 4
<b>35423 Lich</b> Gerichtsstand Gießen Volksbank Mittelhessen BLZ 513 900 00 Konto 0081770905 Steuer-Nr. 020 205 055 39	<b>Claudia Khan</b> Ahornweg 17 35435 Krofdorf-Gleiberg Telefon 06 41 4 80 94 46	<b>Jens Kübler</b> Im Eiloh 10 35516 Münzenberg Telefon 01 72 7 99 26 26	<b>Frank Dirlam</b> Müllerecke 10 35447 Reiskirchen Telefon 0 64 01 15 60	<b>Johannes Sahmland</b> Triebstraße 64 35398 Gießen- Allendorf Telefon 01 51 51 75 89 77	



so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:

- a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
- b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, Trainer einzustellen und zu entlassen. Er kann einen Geschäftsführer bestellen.

6) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Vorstandssitzung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer, oder, für den Fall der Verhinderung, durch den Pressewart oder ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands, anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 9 Kassenwesen

1) Der Schatzmeister führt die Aufsicht über die Geldangelegenheiten des Vereins und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.

2) Er erstellt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan.

## § 10 Kassenprüfer

1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, gegebenenfalls auch innerhalb des Geschäftsjahres, unangemeldet Einsicht in die Kassenbücher, Belege, Bestände und Inventarlisten zu nehmen. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl der Kassenprüfer wird ein Kassenprüfer nur auf ein Jahr gewählt. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers wird ein neuer gewählt.

2) Beanstandungen sind sofort dem 1. Vorsitzenden zu melden.

3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenprüfbericht vorzulegen.

## § 11 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre.

2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der

Vereinsitz	1. Vorsitzende	2. Vorsitzender	Kassenwart	Pressewart	Seite: 5
<b>35423 Lich</b> Gerichtsstand Gießen Volksbank Mittelhessen BLZ 513 900 00 Konto 0081770905 Steuer-Nr. 020 205 055 39	<b>Claudia Khan</b> Ahornweg 17 35435 Krofdorf-Gleiberg Telefon 06 41 4 80 94 46	<b>Jens Kübler</b> Im Eiloh 10 35516 Münzenberg Telefon 01 72 7 99 26 26	<b>Frank Dirlam</b> Müllerecke 10 35447 Reiskirchen Telefon 0 64 01 15 60	<b>Johannes Sahmland</b> Triebstraße 64 35398 Gießen- Allendorf Telefon 01 51 51 75 89 77	



Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

3) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## § 12 Ordnungen

1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgabenverteilung des Vorstandes beinhaltet.

2) Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.

3) Die Ordnungen des HKenV sind für alle Mitglieder verbindlich.

4) Der Vorstand ist befugt weitere Ordnungen zur Regelung bestimmter Aufgaben oder Fragen zu erarbeiten und z.B. eine Ehrenordnung zu beschließen sowie dieselben bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft zu setzen.

## § 13 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lich und den HKenV zu je ½, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.

## § 14 Sonstiges

Alle in dieser Satzung bezeichneten Ämter und Funktionen können sowohl von weiblichen als auch männlichen Personen übernommen werden. Die männliche Bezeichnung wurde in der Satzung ausschließlich zu Zwecken der Vereinfachung gewählt.

Lich, 30.07.2002

Vereinssitz <b>35423 Lich</b> Gerichtsstand Gießen Volksbank Mittelhessen BLZ 513 900 00 Konto 0081770905 Steuer-Nr. 020 205 055 39	1. Vorsitzende <b>Claudia Khan</b> Ahornweg 17 35435 Krofdorf-Gleiberg Telefon 06 41 4 80 94 46	2. Vorsitzender <b>Jens Kübler</b> Im Eiloh 10 35516 Münzenberg Telefon 01 72 7 99 26 26	Kassenwart <b>Frank Dirlam</b> Müllerecke 10 35447 Reiskirchen Telefon 0 64 01 15 60	Pressewart <b>Johannes Sahmland</b> Triebstraße 64 35398 Gießen- Allendorf Telefon 01 51 51 75 89 77	<b>Seite: 6</b>
---	---	--	--	--	-----------------